

## Entscheidungsbesprechung

### Zur Frist bei der Anfechtung einer erbrechtlichen Anfechtungserklärung

**Für die Anfechtung der Anfechtungserklärung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft sowie der Versäumung der Ausschlagungsfrist (§ 1956 BGB) gelten die Fristen des § 121 BGB, nicht diejenigen des § 1954 BGB. (Amtlicher Leitsatz)**

BGB §§ 1954, 1956, 121

BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14 (KG Berlin; AG Berlin Mitte)<sup>1</sup>

#### I. Einleitung

Der Fall betrifft vordergründig die Frist bei der Anfechtung einer erbrechtlichen Anfechtungserklärung. Darüber hinaus beinhaltet er für die Ausbildung interessante, wenn auch nicht einfache Probleme beim Anfechtungsgrund.

Als Hintergrund für die Entscheidung sollte man wissen:

Nach dem BGB erwirbt der Erbe die Erbschaft von selbst, also ohne dass es eines Antritts bedürfte (sog. Vonselbsterwerb), § 1942 Abs. 1 BGB. Damit ihm aber die Erbschaft nicht gegen seinen Willen aufgedrängt bleibt, hat er die Möglichkeit, sie auszuschlagen, § 1942 Abs. 1 BGB.<sup>2</sup> Die Ausschlagung setzt allerdings voraus, dass er erstens noch nicht angenommen hat und er zweitens die Frist des § 1944 BGB von regelmäßig sechs Wochen gewahrt hat, § 1943 BGB. Andernfalls ist sein Erbschaftserwerb endgültig; manchmal bleibt ihm aber noch ein Ausweg: Bei Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen kann der Erbe anfechten. Dabei ficht er, wenn er ausdrücklich oder konkludent angenommen hat, die Annahmeerklärung an, § 1954 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Wenn er hingegen die Annahmefrist versäumt hat, gibt ihm § 1956 BGB ebenfalls das Recht anzufechten – angefochten wird in diesem Fall das Unterlassen einer Willenserklärung, was im BGB einmalig ist.

Die Anfechtungsgründe bestimmen sich mangels besonderer Regelung in den §§ 1942 ff. BGB nach den §§ 119 ff. BGB. Die Frist aber richtet sich nach der Spezialregelung des § 1954 BGB, die somit dem § 121 BGB vorgeht. Die Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung der Annahme bestimmt § 1957 Abs. 1 BGB als *lex specialis* gegenüber § 142 Abs. 1 BGB: Sie gilt als Ausschlagung.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-6-10&nr=71466&pos=10&anz=29> (24.1.2016) und abgedruckt in NJW 2015, 2729 sowie ZEV 2015, 468 m. Anm. *Litzenburger*, ZEV 2015, 470. Die Beschwerdeentscheidung des KG ist abgedruckt in ZEV 2015, 96 m. Anm. *Löhnig/Plettenberg*, ZEV 2015, 99.

<sup>2</sup> Hat er ausgeschlagen, kann er – bei Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen – auch die Ausschlagung anfechten, § 1954 Abs. 1 Alt. 2 BGB.

In unserem Fall geht es nun noch einen Schritt weiter: Was passiert, wenn der Erbe nach der Anfechtung der Annahme entdeckt, dass seine ursprüngliche Annahme doch seinen Interessen entspricht? In einem solchen Fall kann der Erbe – wiederum bei Vorliegen der entsprechenden Anfechtungsvoraussetzungen – seine zwischenzeitliche Anfechtungserklärung anfechten (Anfechtung der Anfechtungserklärung), mit der Folge, dass dann der Zustand der Annahme wiederhergestellt wird und er also Erbe ist.

Die Frage, die sich für den BGH in diesem Rahmen stellte, war, welche Frist für die Anfechtung der Anfechtungserklärung einzuhalten war. Anders als im Fall der Anfechtung der Annahme ist dies nämlich im BGB scheinbar nicht ausdrücklich geregelt, so dass zwei Vorschriften in Betracht kommen: entweder die großzügigere Regelung des § 1954 BGB (in direkter oder analoger Anwendung) oder die strengere des § 121 BGB.

#### II. Sachverhalt (vereinfacht)<sup>3</sup>

Die Erblasserin verstirbt im Juni 1996 ohne Verfügung von Todes wegen. Der (Allein-)Erbe E tut zunächst nichts, bevor er im November 1996 in notariell beurkundeter Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht die Versäumnis der Ausschlagungsfrist anfechtet, weil ihm die Frist zur Ausschlagung nicht bekannt gewesen sei; der Nachlass sei überschuldet.

Am 7.8.2013 erfährt E, dass der Nachlass der Erblasserin wertvoller als gedacht war, weil zu diesem Nachlass noch ein – zunächst übersehener – Anteil am Nachlass einer Tante der Erblasserin gehörte. Aus diesem Grund ficht E am 29.8.2013 in notariell beurkundeter Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht die Anfechtungserklärung vom November 1996 an und begründet dies damit, er sei im Zeitpunkt der Ausschlagung davon ausgegangen, der Nachlass sei überschuldet, was jedoch tatsächlich wegen des Nachlassteils der Tante der Erblasserin nicht der Fall war.

E verlangt daher die Erbschaft von den nachrangigen gesetzlichen Erben<sup>4</sup> heraus.

#### III. Rechtliche Würdigung

Voraussetzung für einen solchen Herausgabeanspruch aus § 2018 BGB ist, dass E Erbe ist. Zu prüfen ist also:

##### 1. Anfechtung

E war zunächst als gesetzlicher Erbe berufen. Er verlor seine Erbenstellung jedoch infolge der Anfechtung vom November 1996, § 1957 Abs. 1 BGB. Insoweit liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung vor: E war als Erbe anfechtungsberechtigt, die Erklärung erfolgte gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1955 S. 1 BGB) und war formgerecht, §§ 1955

<sup>3</sup> Der Originalsachverhalt spielt im Erbscheinsverfahren, so dass der BGH – selten genug – im Wege der Rechtsbeschwerde damit befasst war. Weil das Erbscheinsverfahren jedoch in der Ersten Juristischen Prüfung regelmäßig nicht Gegenstand ist, wurde der Sachverhalt vereinfacht, die rechtlichen Probleme aber natürlich beibehalten.

<sup>4</sup> Die, sollte E obsiegen, dann nie Erben waren.

S. 2, 1945 Abs. 1 BGB. Die Frist des § 1954 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB wurde – davon ist nach dem Sachverhalt auszugehen – gewahrt.

Den Anfechtungsgrund behandelt der BGH sehr knapp: Er verweist auf ein Urteil des RG aus dem Jahre 1934<sup>5</sup> und bejaht ohne Weiteres einen Erklärungsirrtum nach §§ 119 Abs. 1 Alt. 2, 1956 BGB.<sup>6</sup> In der Klausur und in der Hausarbeit muss man ausführlicher vorgehen, denn so einfach ist die Angelegenheit nicht:

#### a) Ausgangspunkt

Ausgangspunkt ist, dass die §§ 1942 ff. BGB keine spezielle Regelung für die Anfechtungsgründe beinhalten, so dass von vornherein nur die allgemeinen §§ 119 ff. BGB in Betracht kommen. Hier gilt es zweistufig aufzubauen: Zunächst muss man sich fragen, ob die Irrtumsanfechtung des § 119 BGB überhaupt grundsätzlich anwendbar ist, denn: Anfechtbar sind nur Willenserklärungen; E macht aber geltend, er habe die Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 1 BGB nicht gekannt, mit anderen Worten: er will nicht eine Willenserklärung anfechten, sondern ein Unterlassen einer solchen. Weil aber der Wortlaut des § 1956 BGB die Anfechtbarkeit der Versäumung der Anfechtungsfrist ausdrücklich anordnet und dabei sich nicht auf bestimmte Anfechtungsgründe beschränkt, besteht trotz des unklaren historischen Gesetzgeberwillens<sup>7</sup> an der grundsätzlichen Anwendbarkeit auch des § 119 BGB kein Zweifel.

Sodann muss man erkennen, dass im vorliegenden Fall § 119 Abs. 1 und Abs. 2<sup>8</sup> BGB in Betracht kommen.

#### b) § 119 Abs. 1 BGB

Bei § 119 Abs. 1 BGB muss man sehen, dass § 119 BGB nur mit Modifikationen anwendbar ist. Denn es ist eben nicht eine Willenserklärung Gegenstand der Anfechtung, sondern nur ein objektiver Erklärungswert (= das Versäumen), den

<sup>5</sup> RGZ 143, 419.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 9 (juris).

<sup>7</sup> Den man in der Klausur regelmäßig nicht kennen kann, wohl aber in der Hausarbeit. – Der Gesetzgeberwillen ist deshalb nicht eindeutig, weil im Ersten Entwurf § 1956 BGB nicht vorgesehen war, das heißt: es sollte die Fristversäumnis unter keinen Umständen angefochten werden können, also nicht einmal dann, wenn der Erbe infolge Täuschung oder Drohung die Frist versäumt hatte (*Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5, S. 274). Im Zweiten Entwurf (*Mugdan* [a.a.O.], S. 411 f.) wurde § 1956 BGB eingeführt, um die Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht schlechter zu behandeln als die ausdrückliche Annahme. Ob damit allerdings über § 123 BGB hinaus auch die Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB beabsichtigt war, wird nicht ganz klar.

<sup>8</sup> Auf § 119 Abs. 2 BGB musste der BGH nicht eingehen, weil er schon § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB bejahte, vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 9 (juris). Im juristischen Gutachten muss der Sachverhalt aber umfassend rechtlich gewürdigt werden, siehe zu § 119 Abs. 2 BGB sogleich.

das Gesetz im Wege der Fiktion einer Willenserklärung gleichstellt. Dieser Fall, der im BGB einmalig ist, sorgt für Schwierigkeiten: Wie hat man sich einen „Irrtum“ über die objektive Bedeutung eines Nichtstuns vorzustellen? Dabei muss man sich nämlich über eines im Klaren sein: Erlaubt man dem Erben, sich darauf zu berufen, er habe die Bestimmung des § 1943 Hs. 2 BGB nicht gekannt, also nicht gewusst, dass schlichtes Nichtstun zur Annahmefiktion führt, so läuft das im Ergebnis darauf hinaus, dass dies praktisch jeder Säumige vorbringen wird, womit die Fiktion des § 1943 Hs. 2 BGB ad absurdum geführt und die von ihr beabsichtigte Rechtssicherheit beseitigt würde. Auf diesen – vertretbaren – Standpunkt stellte sich die frühe Rechtsprechung des RG.<sup>9</sup> Somit wäre die Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB nur noch dann möglich, wenn der Erbe um die Frist und die Folgen des § 1943 Hs. 2 BGB weiß und dennoch ausschlägt, was aber auf eher theoretische Fälle hinausläuft, wie etwa, dass jemand zur gleichen Zeit bei zwei verschiedenen Erbschaften zum Erben eingesetzt ist und die falsche Erbschaft ausschlägt, weil er die eine mit der anderen verwechselt.<sup>10</sup>

26 Jahre später, im Jahre 1934, ist das RG von dieser Ansicht abgerückt.<sup>11</sup> Der Grund dafür liegt darin, dass durch die obige Auslegung letztlich der Wille des Gesetzgebers missachtet wird: Denn nach jener Auslegung wäre § 1956 BGB schlicht überflüssig, weil schon § 1954 Abs. 1 BGB genügt. Zudem, so nunmehr das RG, könne der Gefahr einer uferlosen Ausdehnung des § 1956 BGB durch das Kausalitätserfordernis des § 119 BGB begegnet werden. § 119 Abs. 1 BGB ist damit auch anwendbar, wenn der Anfechtende die Ausschlagungsfrist oder die Wirkung der Frist nicht kannte. Der BGH hat mit dem vorliegenden Beschluss diese neuere Auslegung des RG bestätigt. RG und BGH sehen dabei innerhalb des § 119 Abs. 1 BGB die zweite Alternative (Erklärungsirrtum) gegeben. Andere nehmen § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB an; richtigerweise wird man hier höchst ausnahmsweise die Alternativen nicht voneinander abgrenzen können, weil ja über § 1956 BGB nicht eine Willenserklärung, sondern nur das Unterlassen einer solchen anfechtbar gemacht wird und damit § 119 Abs. 1 BGB ohnehin nicht direkt passt.<sup>12</sup>

#### c) Kausalität bei § 119 Abs. 1 BGB

Damit rückt bei § 119 Abs. 1 BGB die Prüfung der Kausalität in den Vordergrund, die der BGH auch recht ausführlich prüft.<sup>13</sup>

Weil § 119 Abs. 1 BGB nicht auf eine Willenserklärung, sondern auf ein Unterlassen angewandt wird, ist die Kausalität hin zu einer Quasikausalität zu modifizieren: Im Grundsatz ist demnach erforderlich, dass „ohne den Irrtum weder der Irrende selbst nach seinen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften noch ein unparteiischer Beobachter bei ver-

<sup>9</sup> RGZ 58, 81.

<sup>10</sup> So das Beispiel in RGZ 58, 81 (85).

<sup>11</sup> RGZ 143, 419.

<sup>12</sup> So *Leipold*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 1956 Rn. 7, auch zu den einzelnen Ansichten Fn. 7.

<sup>13</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 10 (juris).

ständiger Würdigung der Gesamtheit der Umstände die Annahme erklärt oder die Abgabe einer wirksamen Ausschlagungserklärung versäumt hätte. Auf dieser Grundlage ist eine objektive Wertung vorzunehmen, die auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlagungsfrist abstellt.“

Kannte, wie hier, der Erbe die Ausschlagungsfrist nicht, so genügt es für die Quasikausalität, wenn er im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist davon ausging, der Nachlass sei überschuldet. Denn dann ist bei verständiger – objektiver – Würdigung davon auszugehen, dass er bei Kenntnis der Ausschlagungsfrist ausgeschlagen hätte.

Wichtig ist dabei, dass es auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlagungsfrist des § 1954 BGB ankommt. Später bekannt gewordene Tatsachen, wie hier der Umstand, dass der Nachlass doch werthaltig war, dürfen bei der Kausalität<sup>14</sup> nicht berücksichtigt werden. Denn die Heranziehung immer neu bekannt gewordener Umstände – auf diese Idee war der Verfahrensbevollmächtigte des Erben gekommen – würde die Rechtssicherheit aufheben; Beurteilungszeitpunkt muss vielmehr – entsprechend einer Willenserklärung, bei der der Zeitpunkt ihrer Abgabe zählt – der Zeitpunkt des Fiktionseintritts sein, also der Ablauf der Ausschlagungsfrist.

Die Quasikausalität im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB war damit gegeben.

#### d) § 119 Abs. 2 BGB

Auf § 119 Abs. 2 BGB musste der BGH nicht mehr eingehen, weil er schon § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB bejaht hatte, was im Beschluss, nicht aber in der Klausur genügt. Zu § 119 Abs. 2 BGB gilt: An sich wird die Überschuldung, genauer gesagt: die zur Überschuldung führenden wertbildenden Umstände, nach h.M. als verkehrswesentliche Eigenschaft anerkannt.<sup>15</sup>

Fraglich ist indes auch hier, ob § 119 Abs. 2 BGB bei Unkenntnis der Ausschlagungsfrist überhaupt angewendet werden kann. *Leipold* verneint dies, weil „dann von einer auf Grund des Eigenschaftsirrturns fehlerhaften Willensbildung nicht die Rede sein kann“<sup>16</sup>, während er gleichzeitig § 119 Abs. 1 BGB bejaht, offenbar, weil es dort nicht um die Willensbildung geht, sondern um Willensmängel in der Erklärung selbst. Wenn man allerdings auf dem Boden der neueren Rechtsprechung des RG den Gedanken ernst nimmt, dass im Fall des § 1956 BGB nicht eine Willenserklärung, sondern nur ihr Unterlassen angefochten wird, und damit § 119 BGB ohnehin in der Sache nur entsprechend herangezogen wird, so ist es konsequent, auch den Abs. 2 des § 119 BGB anzuwenden. § 119 Abs. 2 BGB, der denselben Kausalitätsanforderungen wie Abs. 1 unterliegt, führt hier aber nicht zu anderen

Ergebnissen als § 119 Abs. 1 BGB: E kann also auch nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten.

#### 2. Anfechtung der Anfechtung

Damit ist festgestellt, dass die Anfechtung der Versäumnis der Ausschlagungsfrist vom November 1996 wirksam ist und E nicht Erbe ist.

##### a) Ausgangspunkt

Folglich kommt man zu der Frage, ob die Anfechtung vom 29.8.2013, also die Anfechtung der Anfechtung der Versäumnis der Ausschlagungsfrist, wirksam ist. Hier gilt es zunächst zu erkennen, dass die Anfechtungserklärung vom November 1996 eine Willenserklärung darstellt und damit den Regeln über diese unterliegt. Man muss sich dabei nach dem „Klammerprinzip“ des BGB fragen, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB eine besondere, vorrangige Regelung enthalten oder ob auf den Allgemeinen Teil zurückzugreifen ist.

##### b) Anfechtungsberechtigung und -grund

Unproblematisch ist es noch bei dem Anfechtungsberechtigten und dem Anfechtungsgrund: Hier finden sich in den §§ 1954 ff. BGB ersichtlich keine besonderen Regelungen, so dass anfechtungsberechtigt nach den allgemeinen, im BGB ungeschriebenen Regeln der E als derjenige, der die Anfechtung der Annahmefiktion im November 1996 erklärt hatte, ist. Der Anfechtungsgrund bestimmt sich nach den §§ 119 ff. BGB und ist hier in Form des Eigenschaftsirrturns nach § 119 Abs. 2 BGB gegeben: E irrte über die tatsächlichen Umstände, die zur vermeintlichen Überschuldung führten, was, wie oben dargestellt, genügt.<sup>17</sup>

##### c) Anfechtungsfrist

Was die weiteren Voraussetzungen (Form, Frist, Anfechtungsgegner) betrifft, kommt es nun entscheidend darauf an, ob die §§ 1954 ff. BGB mit ihren besonderen Regelungen anwendbar sind, oder ob die §§ 121, 143 BGB gelten.

Auf Form und Anfechtungsgegner muss der BGH nicht eingehen, weil der E jedenfalls die strengere Form der §§ 1955, 1945 Abs. 1 BGB gewahrt hatte, wozu ihm ein sorgfältiger Anwalt auch raten musste.<sup>18</sup>

Die Musik spielte vielmehr bei der Frist, weil es hier darauf ankam: Ist § 1954 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB einschlägig, so hat der E rechtzeitig die Anfechtung der Anfechtung erklärt: Die 22 Tage, die er sich zwischen seiner Kenntnis am 7.8.2013 und der Erklärung der Anfechtung der Anfechtung am 29.8.2013 Zeit gelassen hat, betragen weniger als 6 Wochen, und auch die Ausschlussfrist des § 1954 Abs. 4 BGB von 30 Jahren ist gewahrt. Ist hingegen § 121 BGB anwend-

<sup>14</sup> Sondern erst bei der Anfechtung der Anfechtung, siehe sogleich III. 2.

<sup>15</sup> Siehe nur *Otte*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2008, § 1954 Rn. 15. Auch das ist freilich nicht selbstverständlich und wurde vom RG erst nach einigem Zögern zugelassen (seit RGZ 158, 50 mit RGZ 149, 235; abl. noch RGZ 103, 21).

<sup>16</sup> *Leipold* (Fn. 12), § 1956 Rn. 6.

<sup>17</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 12 (juris).

<sup>18</sup> Siehe zu Anfechtungsgegner und Form unten III. 2. c) bb) am Ende.

bar, so wäre der Zeitraum von 22 Tagen erstens wohl<sup>19</sup> nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB, weil man für schuldloses Zögern regelmäßig nur wenige Tage veranschlagt. Vor allem und zweitens aber wäre die Ausschlussfrist des § 121 Abs. 2 BGB von 10 Jahren abgelaufen, weil zwischen dem November 1996 und dem August 2013 fast 17 Jahre liegen.

*aa) Lösung des BGH: § 121 BGB*

Der BGH zählt die beiden Ansichten auf<sup>20</sup> und entscheidet sodann zugunsten von § 121 BGB: § 1954 Abs. 1 BGB sei nicht direkt anwendbar, „weil hier nicht die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung, sondern die Anfechtung der Anfechtungserklärung in Rede steht.“<sup>21</sup> Auch eine entsprechende Heranziehung sei nicht notwendig; denn, so der BGH<sup>22</sup> weitgehend wortgleich im Anschluss an das BayObLG<sup>23</sup>: „Zwar bestimmt § 1957 Abs. 1 BGB, dass die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung und die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme gilt. Dies hat aber nicht zur Konsequenz, dass allein deshalb die Anfechtung einer Anfechtung der Annahme (bzw. der Versäumung der Ausschlagungsfrist) hinsichtlich der Anfechtungsfrist wie die Anfechtung einer Ausschlagung und die Anfechtung einer Anfechtung der Ausschlagung wie die Anfechtung einer Annahme behandelt werden müssten. Angefochten wird in derartigen Fällen nicht die fingierte Ausschlagung oder Annahme, sondern die Anfechtungserklärung selbst. Die Fiktion des § 1957 Abs. 1 BGB hat lediglich den Sinn, der Anfechtung einer Annahme bzw. der Anfechtung einer Ausschlagung eine über die bloße Nichtigkeit der angefochtenen Willenserklärung hinausgehende Wirkung zu verleihen, damit sofort erbrechtlich klare Verhältnisse geschaffen werden und ein nochmaliger Schwebezustand vermieden wird.“ Flankiert wird diese Auslegung durch das Argument, die Fristdauer des § 121 BGB genüge, weil dem Erben, der schon einmal seine Annahme oder Ausschlagung angefochten hat und später von seinem Irrtum erfährt, eine unverzügliche Anfechtung zuzumuten sei; die 30-jährige Ausschlussfrist des § 1954 Abs. 4 BGB sei nicht sachgerecht.<sup>24</sup> Schließlich wird in Rn. 19 des Urteils noch ein vermeintliches Wertungskonzept des Gesetzgebers im Bereich des Verjährungsrechts bemüht: Der Gesetzgeber habe zum 1.1.2010 die vorherige 30-jährige Verjährungsfrist für erbrechtliche Ansprüche in § 197 Abs. 1

<sup>19</sup> Der BGH äußert sich zur Subsumtion unter den § 121 Abs. 1 S. 1 BGB, also zur Frage, ob konkret die 22 Tage unverzüglich sind, nicht, was er auch nicht muss, weil jedenfalls die Ausschlussfrist des § 121 Abs. 2 BGB abgelaufen ist.

<sup>20</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 14 f. (juris).

<sup>21</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 16 (juris).

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 17 (juris).

<sup>23</sup> BayObLGZ 1980, 23 Rn. 36.

<sup>24</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 18 (juris).

Nr. 2 a.F. BGB trotz des § 199 Abs. 3a BGB grundsätzlich abgeschafft.

*bb) Kritik*

In der Klausur darf man dem natürlich folgen. Die Argumente begegnen indes Bedenken; der Reihe nach: Das Problem bei der Ablehnung sowohl der direkten wie der entsprechenden Anwendung des § 1954 BGB ist: Es beruht auf einem Verständnis, das die Reichweite der Fiktion des § 1957 Abs. 1 BGB unterschätzt: Der BGH meint, § 1954 Abs. 1 BGB sei nicht direkt anwendbar, „weil hier nicht die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung, sondern die Anfechtung der Anfechtungserklärung in Rede steht“<sup>25</sup>. Das ist nur auf den ersten Blick überzeugend; denn § 1957 Abs. 1 BGB besagt nun einmal: Die Anfechtung der Annahme (wie auch der Annahmefiktion, arg. § 1956 BGB) „gilt“ als Ausschlagung. Damit handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion, welche sich als Rechtsinstitut dadurch auszeichnet, dass der Gesetzgeber zwei an sich unterschiedliche Gegebenheiten, hier rechtlicher Art, gleich behandelt, und zwar in voller Kenntnis ihrer Ungleichheit! Einfach ausgedrückt: Der Gesetzgeber sagt: Ich weiß, dass die Anfechtung der Annahme keine Ausschlagung ist, aber ich will sie als solche behandelt wissen, und zwar umfassend in allen Aspekten. Daran muss der Rechtsanwender festhalten. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat sich eben nicht auf eine Anordnung beschränkt, nach welcher die Anfechtung ausnahmsweise nicht lediglich kassiere, sondern auch reformiere. Dies würde nämlich etwa wie folgt lauten: „Die Anfechtung der Annahme hat die Wirkung einer Ausschlagung [...]“. Nein, er hat vielmehr zur umfassenderen Fiktion gegriffen: „gilt als Ausschlagung“.

Für eine wie auch immer geartete – offenbar teleologische<sup>26</sup> – Einschränkung der Fiktion sind keine Anhaltspunkte erkennbar: Mag auch einer der Gründe für den und die wichtigste Folge des § 1957 Abs. 1 BGB darin bestehen, die Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 BGB zu modifizieren und einen nochmaligen Schwebezustand zu vermeiden, so ist es doch darüber hinaus sinnvoll, jegliche erbrechtliche Anfechtung im Zusammenhang mit der Anfechtung und Annahme der Erbschaft dem sachnäheren und einheitlichen Regime der §§ 1954 ff. BGB zu unterwerfen.

Das hat zur Folge: Wird die Anfechtung der Annahme(fiktion) der Erbschaft angefochten, so ist das kraft dieser gesetzlichen Fiktion nichts anderes als die Anfechtung einer Ausschlagung, womit § 1954 BGB direkt anwendbar ist. Der Satz des BGH „Angefochten wird in derartigen Fällen nicht die fingierte Ausschlagung oder Annahme, sondern die Anfechtungserklärung selbst“<sup>27</sup> stimmt also nicht: Nach Fikti-

<sup>25</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 16 (juris).

<sup>26</sup> Der BGH nennt das Kind nicht beim Namen, das Abstellen auf den „Sinn“ der Fiktion dürfte damit aber gemeint sein, vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 17 (juris).

<sup>27</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 10.6.2015 – IV ZB 39/14, Rn. 17 (juris).

onseintritt sind die Anfechtungserklärung und die fiktive Ausschlagung nicht nur zwei Seiten ein- und derselben Medaille, sondern sogar rechtlich dasselbe. Methodisch gesehen ist damit § 1954 BGB direkt anwendbar.<sup>28</sup>

Auch die übrigen Argumente des BGH sind zu entkräften: Mit Blick auf die Fristdauer des § 121 BGB ist zwar richtig, dass derjenige, der die Anfechtung der Anfechtung erklärt, schon früher einmal angefochten hat; dass es ihm aber allein aus diesem Grund zumutbar sein soll, unverzüglich anzufechten (was letztlich auf einige wenige Tage hinausläuft), ist nicht einzusehen: Denn die damalige Ausschlagung kann unter Umständen Jahre zurückliegen, die Sachverhalte sind mitunter kompliziert, die Rechtslage auch, kurz: die Situation ist oft nicht viel anders als beim Anfall der Erbschaft. Von daher rechtfertigen sich auch in der Sache die 6 Wochen beziehungsweise 6 Monate des § 1954 Abs. 1, Abs. 3 BGB. Die Rechtssicherheit kann diese immer noch recht kurzen Fristen verkraften, ja vermögen vielmehr die starren und klar umrissenen Fristen des § 1954 Abs. 1, Abs. 3 BGB mehr Sicherheit zu bieten als der erst juristisch zu wertende § 121 Abs. 1 BGB, ganz abgesehen davon, dass es, wie gesagt, aus Gründen der Rechtsklarheit Sinn macht, alle im Zusammenhang mit der Annahme stehenden erbrechtlichen Anfechtungsfristen ein- und demselben Fristenregime zu unterwerfen. Die zehnjährige Ausschlussfrist des § 121 Abs. 2 BGB schließlich ist überhaupt nicht angemessen; dass der Gesetzgeber die Verjährung des § 197 Abs. 1 Nr. 2 a.F. BGB mit Wirkung vom 1.1.2010 geändert hat, genügt bei umfassender Betrachtung des neuen Fristenrechts nicht: Im Erbrecht hat der Gesetzgeber, abgesehen von § 199 Abs. 3a BGB, auch über § 1954 Abs. 4 BGB hinaus andere 30-Jahres-Fristen beibehalten, siehe nur beispielsweise § 2082 Abs. 3 BGB; das bedeutet, dass § 1954 Abs. 4 BGB „keinesfalls als Fremdkörper im gesetzgeberischen Wertungskontext anzusehen“<sup>29</sup> ist. Zudem geht es bei der Frage der Höchstfrist bei der Anfechtung der Anfechtung der Annahme in der Sache um die Erlangung der Erbenstellung – und diese ist auch nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. ohnehin mit einer 30-jährigen Verjährungsfrist versehen: Denn § 2018 BGB ist nichts als die Kehrseite der Erbenstellung, ebenso wie § 985 BGB dies mit Blick auf das Eigentum ist.

Was im Übrigen zusätzlich für die Anwendung des § 1954 BGB spricht, ist das Gebot der einheitlichen Rechtsanwendung: Hinsichtlich Anfechtungsgegner und Form der Anfechtungserklärung bezweifelt ja, soweit ersichtlich, auch niemand die Anwendbarkeit der §§ 1955 S. 1, S. 2, 1945 Abs. 1 BGB.<sup>30</sup>

#### cc) Ergebnis

Damit sprechen im Ergebnis die besseren Argumente für die direkte Anwendbarkeit des § 1954 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4

BGB: Demnach erfolgte die Anfechtung der Anfechtungserklärung der Annahmefiktion hier am 29.8.2013 innerhalb der 6-Wochen-Frist und auch die 30-jährige Ausschlussfrist war im Jahre 2013 noch nicht abgelaufen.

#### IV. Folgen für Studium, Prüfung und Praxis

Für die Praxis ist die Frage mit der BGH-Entscheidung zunächst geklärt; der sorgfältige Anwalt muss seinen Mandanten auf die Frist des § 121 Abs. 1, Abs. 2 BGB hinweisen. Der BGH sollte jedoch aus den genannten Gründen seine Ansicht zur Fiktion des § 1957 Abs. 1 BGB überdenken.

In der Ausbildung sind mit entsprechender Begründung beide Lösungen gleichermaßen vertretbar; wichtig ist allein die Argumentation. Der Fall wird in der Ausbildung seinen Platz finden, denn dafür ist er bestens geeignet: Er verzahnt das fünfte Buch des BGB mit dem Allgemeinen Teil, ist mit dem „Handwerkszeug“ der Methodenlehre gut lösbar und lässt sich nicht zuletzt ohne großen Aufwand in viele Erbrechtssklausuren einbauen.

*Akad. Rat a.Z. Dr. Benedikt Strobel, München*

<sup>28</sup> So im Ergebnis auch *Löhnig/Plettenberg*, ZEV 2015, 99; wohl auch *Michalski*, BGB-Erbrecht, 3. Aufl. 2006, Rn. 155.

<sup>29</sup> So zu Recht *Löhnig/Plettenberg*, ZEV 2015, 99.

<sup>30</sup> Das BayObLG konnte dies 1980, wie der BGH hier, offen lassen, weil die Form jedenfalls gewahrt war: BayObLGZ 1980, 23 Rn 39.